



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein ist beim Amtsgericht Offenbach in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5230 eingetragen und heißt „**ARTGERECHT TIERSCHUTZ E.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Langen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und:

- a) Förderung artgerechter Tierhaltung und Rettung gefährdeter Tiere
- b) Sinnvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei nicht artgerechter Haltung, Missachtung des Tierschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
- c) Unterbringung und Vermittlung von Tieren, die durch Missbrauch oder Quälerei gezeichnet sind oder aus anderen Gründen ihr Heim verloren haben
- d) durch Aufklärung Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse der Tiere zu wecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere bezweckt der Verein den Schutz und die Vermittlung von Hunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Fälligkeit und Höhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Beide sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

...

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bzw. Niederlegung seines Amtes übernimmt der andere kommissarisch dessen Arbeiten bis zum Ende der Wahlperiode. Sollte jedoch die Mehrheit des Gesamtvorstands eine Neuwahl dieses Mitglieds beantragen, muss zu diesem Zweck eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand/Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB und dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Kassierer
- b) 2 oder mehr Beisitzer

Diese weiteren Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen oder können vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen werden.

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist vom vertretungsberechtigten Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Lediglich entstandene Aufwendungen zur Wahrung und Erhaltung des Vereinszweckes können durch Originalbelege abgerechnet werden.

Der 1. Vorsitzende erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle schriftlichen Angelegenheiten, die nicht dem erweiterten Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende - leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

Der Gesamtvorstand sorgt dafür, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird.

Bei Ausgaben von mehr als € 500,00 und bei Aufnahme eines Darlehens durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist das Einverständnis der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Gesamtvorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der Kassierer hat einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nur für zwei Jahre tätig sein und nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Während der Amtszeit haben sie das Recht auf Belegprüfung, Prüfung des Kassenbestands und der Kassenbücher.

Sie prüfen den von dem Kassierer erstellten Jahresabschluss und unterzeichnen beide im Hauptkassenbuch. Die Kassenprüfer haben über die von ihnen vorgenommene Rechnungsprüfung während der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Versammlung beschlossen werden und bedarf lt. § 6 einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Hessen e.V., Am Kiefernwald 64, 64297 Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.